

122. Verleiht der Beginn der Hauptverhandlung zu einer späteren als der anberaumten Stunde das Recht, deren Aussetzung zu verlangen?

St.P.D. §§. 227 al. 2. 137. 217. 377. Ziff. 8.

I. Straffenat. Ur. v. 1. März 1880 g. S. Rep. 408, 80.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte und der von ihm erwählte Verteidiger waren zur Hauptverhandlung auf den 3. Januar dieses Jahres vormittags 11 Uhr rechtzeitig vorgeladen worden. Es konnte jedoch mit derselben erst am Nachmittage dieses Tages nach 4 Uhr begonnen werden. Der Angeklagte war erschienen und stellte unter Bezugnahme darauf, daß sich sein Verteidiger aus Mangel an Zeit bereits entfernt habe, den Antrag auf Aussetzung der Verhandlung. Das Gericht verwarf den Antrag mit der Erwägung, daß nach §. 227 Abs. 2 St.P.D. eine Verhinderung des Verteidigers dem Angeklagten kein Recht gebe, die Aus-

setzung der Verhandlung zu verlangen. Hierin findet die Revision in Gemäßheit der §§. 137, 217, 377 pos. 8 St.P.D. eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung, welche zur Aufhebung des erlassenen verurteilenden Erkenntnisses führen müsse. Sie sucht diese Behauptung dahin zu begründen, der am 3. Januar dieses Jahres nachmittags abgehaltene Termin könne nicht als der auf den Vormittag dieses Tages anberaumt gewesene betrachtet werden, sondern erscheine als ein neuer Termin, in welchem die Anwesenheit des Verteidigers durch eine abermalige Vorladung hätte ermöglicht werden müssen. Diese Begründung muß jedoch für unzutreffend erachtet werden. Die Ladung des Angeklagten und seines Verteidigers zur Hauptverhandlung auf eine bestimmte Stunde hat nicht die Bedeutung, daß dieselbe zweifellos gerade zu dieser Zeit vorgenommen werden solle, widrigenfalls für sie ein anderweiter Termin werde anberaumt werden. Vielmehr liegt die Bedeutung dieser Ladung darin, daß sich der Angeklagte, wie sein Verteidiger, von der in derselben festgesetzten Zeit an bereit zu halten habe, in der Hauptverhandlung zu erscheinen, bis dieselbe entweder wirklich stattfinde oder sie vertagt werde. Das Ausbleiben des Verteidigers in der am Nachmittage des 3. Januar dieses Jahres stattgefundenen Hauptverhandlung war sonach ein rechtlich nicht entschuldigtes, und es hat darum das Gericht, indem es den auf dieses Ausbleiben gestützten Antrag des Angeklagten auf Anberaumung eines neuen Termines unter Hinweisung auf §. 227 Abs. 2 St.P.D. ablehnte, sich keineswegs eine Verletzung des Gesetzes zur Last fallen lassen.“